



Chorverband Bonn-Rhein-Sieg e.V.

**Verleihungsbestimmungen
der
Dr. Willi Engels Medaille**

vom 1. Januar 2016

I.

Die Medaille soll den Sängerkreis in die Lage versetzen, bei gegebenen Anlässen, die nachfolgend präzisiert werden, mit ihrer Verleihung repräsentativ in Erscheinung zu treten.

II.

Die Medaille wird **gebührenfrei** verliehen an die **Chöre im Chorverband Bonn-Rhein-Sieg e.V.**:

- Bronze bei 50jährigem Bestehen
- Silber bei 100jährigem Bestehen
- Gold bei 150jährigem Bestehen

III.

Die Verleihung der Medaille kann an Einzelpersonen vorgenommen werden und zwar an die geschäftsführenden **Vorstandsmitglieder des Chorverbandes**.

Als geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind anzusehen:

- der/die Vorsitzende
- der/die Stellvertreter/in
- der/die Geschäftsführer/in
- der/die Schatzmeisterin

Die Verleihung setzt eine 10jährige, 15jährige bzw. 20jährige Tätigkeit voraus und wird bei:

- 10 Jahren in Bronze
- 15 Jahren in Silber
- 20 Jahren in Gold überreicht.

Unterschiedliche Tätigkeiten auf Chorverbandsebene in den vorgenannten Ämtern werden auf die Ehrungszeit voll angerechnet.

IV.

Eine **gebührenpflichtige** Verleihung der Medaille kann auch an Vorstandsmitglieder eines Chores vergeben werden.

1. Als Vorstandsmitglieder im Sinne der Verleihungsbestimmungen sind anzusehen:

- der/die Vorsitzende
- der/die Stellvertreter/in
- der/die Geschäftsführer/in oder der/die Schriftführer/in
- der/die Kassierer/in
- der/die Notenwart/in

Die Verleihung setzt eine 15jährige, 35jährige bzw. 45jährige Tätigkeit voraus:

- Nach 15 Jahren erfolgt die Verleihung in Bronze
- Nach 35 Jahren erfolgt die Verleihung in Silber
- Nach 45 Jahren erfolgt die Verleihung in Gold

Unterschiedliche Tätigkeiten auf Chorebene in den vorgenannten Ämtern werden auf die Ehrungszeit voll angerechnet.

2. Chorleiter erhalten bei Dirigentenjubiläen folgende Medaillen:

- Nach 15 Jahren erfolgt die Verleihung in Bronze
- Nach 20 Jahren erfolgt die Verleihung in Silber
- Nach 30 Jahren erfolgt die Verleihung in Gold

Voraussetzung hierfür sind außergewöhnliche Leistungen im Bereich des Chorgesangs. Die Begründung ist zusätzlich mit der Antragstellung einzureichen.

V.

Auf Ausnahmefälle sollen Verleihungen beschränkt bleiben, wenn es sich um Auszeichnungen verdienender Persönlichkeiten handelt, die selbst nicht aktive Sänger sind, sich aber auf anderer Ebene um die Förderung des Chorwesens sehr verdient gemacht haben.

Die Medaille wird auf besonderen Antrag verliehen. Anträge können von den Vorständen der Chöre an den Chorverbandes Bonn-Rhein-Sieg e.V., entsprechend begründet, schriftlich gestellt werden.

Der/die Vorsitzende des Sängerkreises hat das Recht, dem Kreisvorstand Vorschläge über die Verleihung von Medaillen an Einzelpersonlichkeiten (insbesondere für langjährig im Kreisvorstand tätige Mitarbeiter) zu unterbreiten.

Sämtliche Entscheidungen des Chorverbandes Bonn-Rhein-Sieg e.V. werden unter Ausschluss des Rechtsweges getroffen, sie sind nicht anfechtbar.

VI.

Über alle Anträge entscheidet der Kreisvorstand nach Maßgabe der in Ziffer II angeführten Modalität.

Die Kosten für Medaillen/Urkunden zahlt der Antragstellende Chor.

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung ab 1. Januar 2016 in Kraft. Änderungen dieser Bestimmungen bedürfen der Zweidrittel-Stimmenmehrheit des Kreisvorstandes des Chorverbandes Bonn-Rhein-Sieg e.V.

Der geschäftsführende Vorstand

Klaus Rech Kreisvorsitzende
Frank Brockmann Kreisschatzmeister
Angelika Schur Geschäftsführerin